Trainerförderung im Rahmen des Trainer-Förderkaders „TrainerBank“

Die folgenden Kriterien dienen als Leitlinien für die Trainerförderung.

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Trainer-Förderkader trägt den Namen „TrainerBank“.

2. Die „TrainerBank“ ist eine Initiative der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck und soll erfolgreiche und engagierte Trainer:innen aus dem Lübecker Spitzen- und Breitensport sowie vielversprechende Nachwuchstrainer:innen aufnehmen und finanziell fördern. Ziel ist es, dem Trainermangel entgegenzuwirken und eine Strahlkraft für das Traineramt selbst zu entfachen.

3. Die „TrainerBank“ wird immer im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres berufen. Die Förderung ist grundsätzlich für ein Jahr ausgelegt, kann aber bei entsprechender Leistung bis zu max. drei Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf eine fortlaufende Förderung besteht nicht.

4. Die Trainer:innen müssen für die Aufnahme in den Trainer-Förderkader einen Antrag im Rahmen der Bewerbungsfrist bei der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck stellen bzw. das Online-Bewerbungsformular auf der Webseite der Stiftung ausfüllen. Auch bereits ausgewählte Trainer:innen müssen sich am Jahresende ihrer Förderung neu bewerben, damit ihre Leistungen neu bewertet werden können. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Die „TrainerBank“ wird durch eine Jury berufen. Die Jury setzt sich aus Vertretern der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung, des Turn- und Sportbundes (TSB), des Fachbereiches Schule und Sport der Hansestadt Lübeck und Landestrainern aus Schleswig-Holstein zusammen.

7. Die „TrainerBank“ unterteilt sich in ein Gold Team (Trainer aus dem Leistungssport), ein Silber Team (Trainer aus dem Breitensport) und ein Bronze Team (Trainer aus dem Nachwuchssport). In den Trainer-Förderkader werden max. 20 Trainer:innen berufen. Die Zuordnung der Sportler:innen obliegt der Jury. Die berufenen Trainer:innen müssen eine Trainervereinbarung unterschreiben.

8. Die Trainer:innen erhalten eine monatliche Zuwendung i.H.v. 150 Euro (Gold Team), 100 Euro (Silber Team) oder 50 Euro (Bronze Team). Die Fördersumme wird monatlich ausgezahlt.

9. Bei Aufgabe der Trainertätigkeit oder Unterbrechungen, die absehbar länger als sechs Wochen dauern, müssen diese vom Leistungsempfänger angezeigt werden. Die Stiftung prüft, inwieweit die Förderung fortgeführt oder beendet wird. Das Karriereende bedeutet das Ende der Zahlungen.

Kriterien für die Trainerförderung:

1. Die Trainer:innen müssen Mitglied in einem Lübecker Sportverein sein, der dem TSB der Hansestadt Lübeck angeschlossen ist, und ihren Verein aktiv nach außen repräsentieren. Der Trainingsort muss in Lübeck liegen.

2. Eine Förderung ist ab einem Alter von 16 Jahren möglich (Stichtag ist der 1. Januar); eine Altersgrenze nach oben besteht nicht.

3. Die Kriterien/ Voraussetzungen für die drei Kader der „TrainerBank“ lauten wie folgt:

3.1 Das **Gold Team** umfasst Trainer:innen aus dem Spitzensport, die Athleten mit entsprechender Kaderzugehörigkeit betreuen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2; A-, B-, C- Kader einer paralympischen Sportart) oder deren Athleten zumindest an nationalen Turnieren und Meisterschaften erfolgreich teilnehmen.

3.2 Das **Silber Team** umfasst erfolgreiche Trainer:innen aus dem Breiten- und Leistungssport, die mit großem Engagement Mannschaften oder Sportler:innen auf regionaler Ebene betreuen. Dies können z.B. Trainer:innen aus dem Fußball oder Handball sein, deren Jugend-Mannschaften Kreis- und Landesmeistertitel gewonnen haben. Angestrebt ist auch die Aufnahme von erfolgreichen Trainer:innen, die integrative und inklusive Mannschaften betreuen.

3.3 Das **Bronze Team** umfasst (junge) Nachwuchstrainer:innen, die bereits erste Erfahrungen gesammelt haben und sich langfristig im Sport engagieren wollen. Diese Gruppe könnte die Fördergelder z.B. für den Erwerb von Trainer- oder Übungsleiterscheinen nutzen.

4. Die Trainer:innen verpflichten sich zur Einhaltung der Fairnessregeln sowie der Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in der jeweils aktuellen Fassung. Bei Nichteinhaltung entfällt die Förderung mit sofortiger Wirkung.

Lübeck, den 04. Dezember 2024